

Bundeskabinett beschließt Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung

Das Bundeskabinett hat am 7. Mai 2014 den „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen“ verabschiedet. Damit ergänzt die Bundesregierung seine bereits am 8. April 2014 beschlossene grundlegende Reform des EEG. Diese Sonderregelung für stromkostenintensive Unternehmen konnte zum damaligen Zeitpunkt noch nicht beschlossen werden, da der konkrete Inhalt von den Umwelt- und Energie-Beihilfeleitlinien („Environmental and Energy Aid Guidelines“ - „EEAG“) abhingen, die die Europäische Kommission wiederum erst am 9. April 2014 verabschiedet hat.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf liegen damit die Entwürfe der Bundesregierung für die beiden für die stromkostenintensiven Unternehmen maßgeblichen Bestimmungen des EEG 2014 vor: Die Regelungen zur so genannten „Eigenversorgung“ wurden bereits in dem Entwurf am 8. April 2014 neu festgelegt, mit dem am 7. Mai 2014 beschlossenen Entwurf wurden die neuen Voraussetzungen für die Beantragung einer Begrenzung der EEG-Umlage für das Jahr 2015 niedergelegt.

1. Eigenversorgung

Der Betrieb einer Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger und der anschließende Verbrauch des erzeugten Stromes selbst ließen bisher für diesen Strom die EEG-Umlage entfallen (§ 37 Abs. 3 S. 2 EEG 2012). Dies war auch in sich logisch, da die EEG-Umlage bei der Lieferung von Strom ansetzt. Entfällt eine solche Stromlieferung bei der Eigenstromversorgung, so kann auch keine EEG-Umlage verlangt werden. Nunmehr soll jedoch im Sinne eines „**Energie-Soli**“ zukünftig die Eigenversorgung grundsätzlich an der EEG-Umlage und damit an den Ausbaurkosten der Erneuerbaren Energien beteiligt werden. Dabei gelten jedoch viele Ausnahmen und Einschränkungen, so dass bei der Eigenversorgung **ausschließlich Neuanlagen** mit der EEG-Umlage belastet werden (§ 58 EEG 2014 - Entwurf).

a) Ausnahmen

Der Anspruch eines Übertragungsnetzbetreibers auf EEG-Umlage von Eigenversorgern entfällt

1. bei „**alten Bestandsanlagen**“: Dies sind Bestandsanlagen, die der Eigenversorger vor dem 1. September 2011 betrieben und zur Eigenversorgung genutzt hat. Damit wird an eine Regelung des EEG 2009 angeknüpft.
2. bei „**jungen Bestandsanlagen**“:
 - Dies sind Stromerzeugungsanlagen,
 - die der Eigenversorger **vor dem 1. August 2014 betrieben** und zur Eigenversorgung genutzt hat,
 - die vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt und vor dem 1. Januar 2015 zur Eigenversorgung genutzt worden sind oder
 - die eine solche Stromerzeugungsanlage an demselben Standort **erneuern, erweitern oder ersetzen**, soweit die installierte Leistung dabei nicht um mehr als 30 % erhöht wird,
 - Dies gilt einschränkend jedoch nur, soweit
 - der Eigenversorger die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreibt,
 - der Eigenversorger den Strom selbst verbraucht und
 - der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht.
3. für den **Kraftwerkseigenverbrauch**,
4. bei Strom von Eigenversorgern, die weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sind („**Inselanlagen**“),
5. für Eigenversorgern, die sich vollständig selbst mit Strom aus Erneuerbaren Energien versorgen und für den Strom aus ihren Anlagen, den sie nicht selbst verbrauchen, keine finanzielle Förderung nach dem EEG 2014 in Anspruch nehmen: Diese Anlage haben quasi die Energiewende schon für sich vollzogen.
6. für **kleine Versorgungsanlagen**: Anlagen mit einer installierten Leistung von **höchstens 10 kW**.

b) Einschränkungen

Für Strom aus der Stromerzeugungsanlage eines Eigenversorgers, der nicht unter die eben aufgezählten Ausnahmen fällt und den der Eigenversorger in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht und nicht durch ein

Öffentliches Energierecht

Vergabe- und sonstiges öffentliches Wirtschaftsrecht

Netz durchleitet, ist grundsätzlich die EEG Umlage zu leisten.

Diese verringert sich indes zum einen um 50 % im Fall des Betriebs einer EEG-Anlage und einer hocheffizienten KWK-Anlage.

Zum anderen verringert sie sich um 85 %, sofern der Eigenversorger ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach Abschnitt B oder C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 („WZ 2008“) ist, unabhängig von der für die Stromerzeugung eingesetzten Energie.

2. **Besondere Ausgleichsregelung**

Die neue Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) (§§ 60 ff EEG 2014 - Entwurf) enthält folgende wesentliche Elemente:

a) **Antragsberechtigung**

Die Begrenzung der EEG-Umlage setzt - nach wie vor - einen (erfolgreichen) Antrag auf beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) voraus. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die **drei Voraussetzungen** erfüllen:

1. Zunächst muss die **Strommenge** an einer Abnahmestelle im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr **mehr als 1 GWh** betragen haben. Dabei wird auf die „selbst verbrauchte Strommenge“ abgestellt, da zukünftig nicht nur die von einem Elektrizitätsunternehmen gelieferte, sondern - gemäß den oben unter 1. dargestellten Regelungen - **auch die eigenerzeugte Strommenge** für das Erreichen der Eintrittsschwelle von 1 GWh maßgeblich ist.
2. Sodann muss die **Stromkostenintensität** (definiert als Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung) des jeweiligen Unternehmens einen gewissen **Mindestanteil** aufweisen. Dabei wird danach differenziert, ob das Unternehmen einer Branche aus Liste 1 oder Liste 2 der Anlage 4 zum EEG 2014 zuzuordnen ist. Diese Anlage 4 führt 219 nach WZ 2008 kategorisierten Branchen auf, die auch von den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission als stromkosten- und handelsintensiv eingestuft werden:
 - Dabei entsprechen die **68 Branchen** aus der **Liste 1 der Anlage 4** zum EEG 2014 den 68 in Annex 3 der EEAG aufgeführten Branchen. Die Unternehmen dieser Branchen müssen nachweisen, dass der Anteil der

Stromkosten an ihrer Bruttowertschöpfung **mindestens 16 % für das Begrenzungsjahr 2015, mindestens 17 % ab dem Begrenzungsjahr 2016** beträgt. Diese privilegierten Branchen sind beispielsweise die Herstellung von Papier, Karton und Pappe; die Herstellung von anorganischen und organischen Grundstoffen und Chemikalien; die Herstellung von Glas; Zement, Kalk und Gips; Aluminium; Blei, Zink und Kupfer sowie - nun neu aufgenommen - die Rückgewinnung sortierter Werkstoffe.

- Die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU Kommission haben jedoch darüber hinaus anerkannt, dass Branchen im Hinblick auf ihre Stromkostenintensität heterogen sein können. Sie ermöglichen daher den Mitgliedstaaten, beim Kriterium der Stromkosten allein auf das einzelne Unternehmen statt auf die ganze Branche abzustellen. Jedoch bedarf es dafür eines Mindestmaßes an Handelsintensität, nämlich mindestens 4 %.
- Von dieser Möglichkeit hat Deutschland Gebrauch gemacht und in **Liste 2 der Anlage 4** weitere **151 Branchen** aufgeführt. Die Unternehmen aus diesen Branchen haben schärfere Bedingungen zu erfüllen: Sie müssen darlegen, dass ihre Stromkostenintensität **mindestens 20 %** beträgt. Diese Branchen sind beispielsweise die Kartoffelverarbeitung und die Herstellung von Bier. Diese **Eintrittsschwelle** der Stromkostenintensität wurde also gegenüber der jetzigen Regelung im EEG 2012 i.H.v. 14 % leicht **angehoben**.

3. Schließlich müssen die Unternehmen nachweisen, dass sie ein **zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem** betreiben. Dafür reicht nicht mehr - wie bisher - eine Zertifizierung aus, mit der schlicht der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind. Vielmehr ist ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat oder ein EMAS-Registerauszug erforderlich. Schließlich gilt diese Voraussetzung für alle Unternehmen und nicht mehr - wie bisher - allein für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von über 10 GWh.

Der **Nachweis** dieser Voraussetzungen hat - wie bisher - durch die Vorlage der Stromlieferungsverträge und Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr sowie einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers zu erfolgen. Neu ist, dass ein Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts, Ausgabe 2008 (WZ 2008) übermittelt werden muss.

Öffentliches Energierecht

Vergabe- und sonstiges öffentliches Wirtschaftsrecht

b) Umfang der Begrenzung der EEG-Umlage

Die EEG-Umlage für Unternehmen, die diese Voraussetzungen erfüllen, wird wie folgt begrenzt:

1. Der Stromanteil bis einschließlich **1 GWh** wird zunächst nicht begrenzt. Für diese Strommenge haben auch die privilegierten Unternehmen die EEG-Umlage im Sinne eines **Selbstbehalts** in voller Höhe zu zahlen.
2. Für die über 1 GWh hinausgehende Strommenge zahlen die Unternehmen grundsätzlich **15 % der EEG-Umlage**.
3. Zugleich ist diese Belastung indes **gedecktelt**:
 - Sie beträgt **4 % der Bruttowertschöpfung**, sofern die **Stromkostenintensität des Unternehmens weniger als 20 %** betragen hat („cap“).
 - Sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens **über 20 %** beträgt, wird die zu zahlende EEG-Umlage auf von **0,5 % der Bruttowertschöpfung** („super-cap“) begrenzt.
4. Schließlich ist diese Deckelung wiederum dergestalt begrenzt, dass die zu zahlende EEG-Umlage den **Wert von 0,1 Cent je kWh nicht unterschreitet**. Der bisherige Höchstsatz von 0,05 Cent je kWh wurde damit verdoppelt.

c) Übergangs- und Härtefallregelungen

Um Verwerfungen bei der Umstellung auf dieses neue System der Besonderen Ausgleichsregelung zu vermeiden, erfolgt seine Einführung für Unternehmen, die durch das neue System stärker belastet werden als bisher, schrittweise: Sie erhalten bis zum Jahr 2019 Zeit, sich auf den Anstieg der Belastung einzustellen. Zu diesem Zweck darf sich die von einem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage im Zeitraum von 2015-2018 von Jahr zu Jahr höchstens verdoppeln.

Auf der anderen Seite enthalten die neuen Bestimmungen eine Übergangsregelung für Unternehmen, die für das Jahr 2014 in der besonderen Ausgleichsregelung privilegiert sind, künftig aber nicht mehr antragsberechtigt sein werden: Sie zahlen ab dem Jahr 2015 die erste Gigawattstunde die volle EEG-Umlage und im Übrigen mindestens 20 % der EEG-Umlage, soweit ihre Stromkostenintensität im letzten abgeschlossenen

Geschäftsjahr mindestens 14 % betragen hat.

3. Weiteres Verfahren

Mit den nun vorliegenden Gesetzesentwürfen der Bundesregierung kann das parlamentarische Verfahren beginnen. Der Bundestag berät den EEG-Entwurf erstmals am 8. Mai 2014. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis zur Sommerpause abgeschlossen werden mit dem Ziel, dass das neue EEG 2014 zum 1. August 2014 in Kraft treten kann. Damit werden die Rechtsgrundlagen geschaffen, auf deren Basis die stromkostenintensiven Unternehmen die Begrenzung der EEG-Umlage für das Jahr 2015 **bis zum 30. September 2014 beantragen** können. Ab dem Antragsjahr 2015 muss im Übrigen dieser Antrag elektronisch gestellt werden.

Dr. Markus Ehrmann
ehrmann@kk-rae.de